

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 223/2020
vom 11. Dezember 2020
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/2025]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/745 der Kommission vom 4. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1042 hinsichtlich der Verschiebung der Anwendungsfristen bestimmter Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter dem elften Gedankenstrich (Verordnung (EU) 2018/1042 der Kommission) von Nummer 66nf (Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission) folgender Untergedankenstrich angefügt:

„, geändert durch:

- **32020 R 0745**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/745 der Kommission vom 4. Juni 2020 (Abl. L 176 vom 5.6.2020, S. 11)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/745 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 25/2020 vom 7. Februar 2020 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ Abl. L 176 vom 5.6.2020, S. 11.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Abl. L 49 vom 16.2.2023, S. 53.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Sabine MONAUNI
